

Betriebsverfassungsgesetz

- § 84 Beschwerderecht
- (1) Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs zu beschweren, wenn er sich vom Arbeitgeber oder von Arbeitnehmern des Betriebs benachteiligt oder ungerecht behandelt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt fühlt. Er kann ein Mitglied des Betriebsrats zur Unterstützung oder Vermittlung hinzuziehen.
- (2) Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer über die Behandlung der Beschwerde zu bescheiden und, soweit er die Beschwerde für berechtigt erachtet, ihr abzuhelfen.
- (3) Wegen der Erhebung einer Beschwerde dürfen dem Arbeitnehmer keine Nachteile entstehen.



Betriebsverfassungsgesetz

- § 84 Beschwerderecht
- (1) Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs zu beschweren, wenn er sich vom Arbeitgeber oder von Arbeitnehmern des Betriebs benachteiligt oder ungerecht behandelt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt fühlt. Er kann ein Mitglied des Betriebsrats zur Unterstützung oder Vermittlung hinzuziehen.
- (2) Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer über die Behandlung der Beschwerde zu bescheiden und, soweit er die Beschwerde für berechtigt erachtet, ihr abzuhelfen.
- (3) Wegen der Erhebung einer Beschwerde dürfen dem Arbeitnehmer keine Nachteile entstehen.







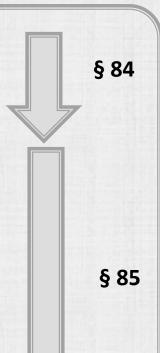
- Keine Formvorschrift
- Grund: Benachteiligung
 - ungerechte Behandlung
 - Beeinträchtigung



- BR muss die Beschwerde entgegennehmen
- Beschwerde auf die Tagesordnung
- Beschluss ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht
- Hält die Beschwerde für nicht berechtigt (Formfreie Begründung an den Beschwerdeführer)



- Aufforderung den Beschwerdeanlass abzustellen
- Hält der Arbeitgeber die Beschwerde für nicht berechtigt kann der Betriebsrat eine Einigungsstelle auf den Weg bringen
- Beim Beschwerdegrund darf es sich nicht um einen Rechtsanspruch des Beschwerdeführers handeln, den dieser selbst vor Gericht durchsetzen könnte. (z.B.: Lohnansprüche)





- § 85 Behandlung von Beschwerden durch den Betriebsrat
- (1) Der Betriebsrat hat Beschwerden von Arbeitnehmern entgegenzunehmen und, falls er sie für berechtigt erachtet, beim Arbeitgeber auf Abhilfe hinzuwirken.
- (2) Bestehen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung der Beschwerde, so kann der Betriebsrat die Einigungsstelle anrufen. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat. Dies gilt nicht, soweit Gegenstand der Beschwerde ein Rechtsanspruch ist.
- (3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat über die Behandlung der Beschwerde zu unterrichten. § 84 Abs. 2 bleibt unberührt

